

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Entsprechend § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit dem § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird folgendes bekannt gegeben:

Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV hat der Kreis Kleve als Untere Immissionsschutzbehörde den Antrag der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden vom 29.01.2016 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinde Kranenburg entsprechend der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am 22.03.2017 abgelehnt.

Die Windkraftanlagen waren entlang des Kartenspielerwegs in 47559 Kranenburg auf den Grundstücken Gemarkung Kranenburg, Flur 25, Flurstücke 3 und 5 und Flur 26, Flurstücke 5, 6 und 8 beantragt.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen nicht vorliegen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen kann auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Der Ablehnungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39

- schriftlich oder
- zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548)

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides liegt nach dieser Bekanntmachung vom 05.04.2017 bis zum 21.04.2017 während der Dienststunden zur Einsicht in der Kreisverwaltung Kleve, Raum O.411, Nassauerallee 15-23 in 47533 Kleve, aus.

Der Ablehnungsbescheid kann auch auf der Internetseite des Kreises Kleve unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Kleve

Kleve, den 30.03.2017

Der Landrat

Spren

Fachbereich 6-Technik / Abteilung 6.1-Bauen und Umwelt / 6.1 - 32 3-10-GV 07/16